Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) SGV.NRW.2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teil des Gesetzes vom 03.Mai 2005 (GV.NRW.S.498) und der §§ 2,10 und 12 des Baugesetzbuches(BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2141, 1998 IS. 137), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl.IS.1359) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs.2 Satz 1 BauGB (Es finden damit die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung) In Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.Is.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.IS.446), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 22.06.2006 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5,

"Erweiterung der Fertigungs-, Produktions- und Lagerstätten der Fa. Walzen Irle GmbH, Werk 1, Netphen-Deuz "als Satzung beschlossen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

überbaubare Fläche für die Errichtung von Produktionshallen für die Arbeiten: Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen und Glühen

Nicht überbaubare Grundfläche
Nebenanlagen gem. § 14(1) sind nicht zugelassen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9(1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

FH	Firsthöhe 342,0 m über NN
TH	Traufhöhe 340,0 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche
Werksverkehr

Ein- bzw. Ausfahrten

5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche Gewerbe

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 25 BauGB)

5,00 m breiter Schutzstreifen zur Gewässererhaltung (freizuhalten von baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie Geländeaufhöhungen)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Gebäude Bestand

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gleiskörper Werksbahn

8. Nachrichtliche Übernahmen:

Auf der Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 (2) WHG vom 12.04.2006, der die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Befreiungszulassung gemäß § 113 Abs. 2 LWG in Verbindung mit dem § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG mit einschließt, werden die maßgeblichen Festsetzungsinhalte der Planfeststellung in Form von:

Lage der Hochwasserschutzverwallung

Neue Überschwemmungsgebietsabgrenzung

nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.